

Artenschutzrechtliches Gutachten

Bauvorhaben:

Neubau von 2 Lagerhallen
Aschau-Werk
Flurnr. 531/3, 534/1; Gmk. Aschau am Inn

Auftraggeber:

SL Rack GmbH
Herr Ludwig Schletter
Münchner Straße 1
83527 Haag i. OB

Projekt Nr. 5334

erstellt von



Schmidzeile 14
83512 Wasserburg/ Inn
Tel 08071/7266860
mail@la-niederloehner.de
www.la-niederloehner.de

Bearbeiter:
Christian Fries (B.Eng. Landschaftsarchitektur)

28.02.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Bauvorhaben, Plangebiet und Umgriff	4
2	Prüfungsinhalt, Rechtliche Grundlagen und Methodik	8
2.1	Prüfungsinhalt	8
2.2	Rechtliche Grundlagen	9
2.3	Datengrundlagen	9
2.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	9
3	Betroffene Arten	10
4	Begehungen	13
5	Ergebnisse	13
5.1	Brutvögel	13
5.2	Bilche	14
5.3	Fledermäuse	15
5.4	Reptilien	16
6	Maßnahmen zum Artenschutz	18
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	18
6.2	CEF-Maßnahmen	19
7	Beurteilung des Ergebnisses in Hinblick auf § 44 Abs.1 Nr.1-4 BNatschG	22
8	Literaturangaben	23

Anhang

Plan: „Maßnahmenplan Artenschutz“

Abkürzungsverzeichnis

ASG	Artenschutzrechtliches Gutachten
ASK	Artenschutzkartierung
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme
FCS	Maßnahmen zur Verhinderung d. Verschlechterung d. Erhaltungszustandes
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
hNB	Höhere Naturschutzbehörde
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
RL BY	Rote Liste Bayern
RL D	Rote Liste Deutschland
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UG	Untersuchungsgebiet
uNB	Untere Naturschutzbehörde
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

1 Bauvorhaben, Plangebiet und Umgriff

Das geplante Vorhaben befindet sich im Gewerbegebiet von Werk Aschau südwestlich von Waldkraiburg. Die Firma SL Rack GmbH beabsichtigt den Neubau von zwei Lagerhallen auf den Flurstücken 531/3, 534/1 in der Gemarkung und Gemeinde Aschau a. Inn. Etwa 850 m südöstlich des Planungsgebietes befindet sich das FFH-Gebiet: „Kammolch-Habitate in den Landkreisen Mühldorf und Altötting“ (7842-371) und ca. 1,4 km südlich des Untersuchungsgebietes das FFH-Gebiet: „Innauen und Leitenwälder“ (7939-301).

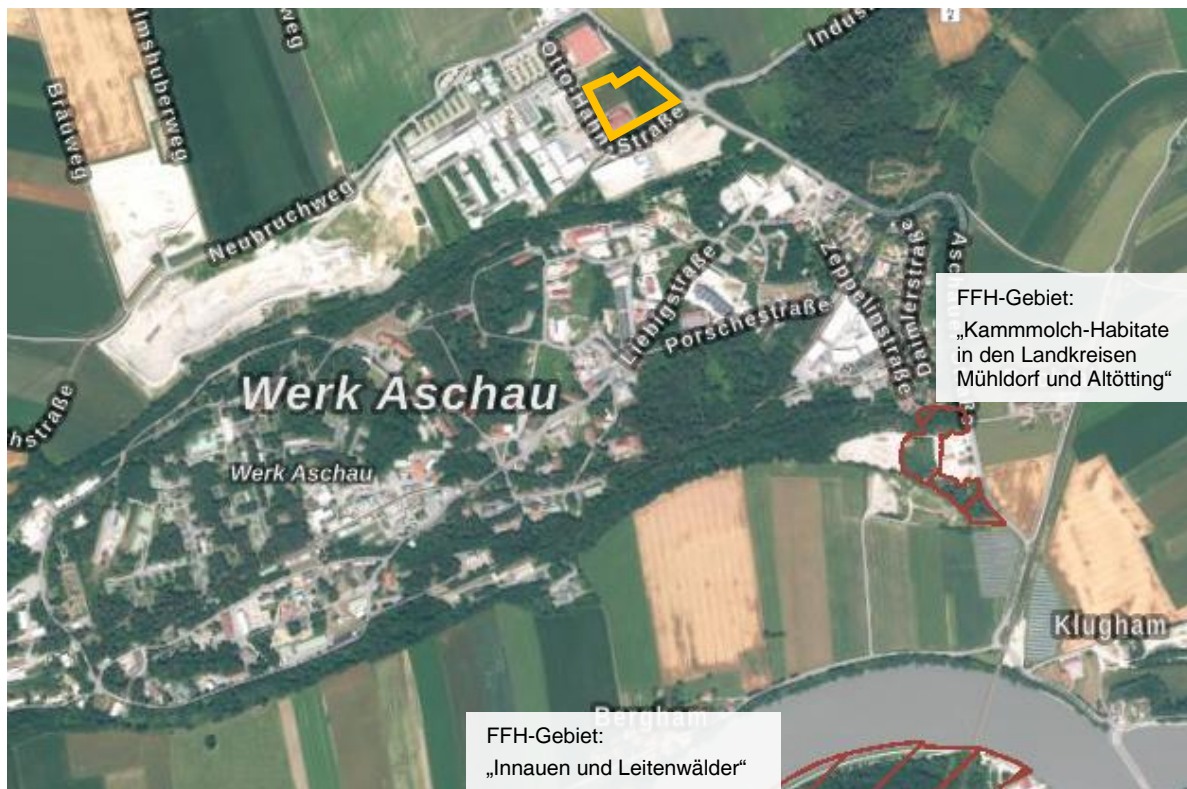


Abb. 1 Unmaßstäblicher Kartenausschnitt mit Lage des Planungsgebiets (orange umrandet) Schutzgebieten (FFH-Gebiet, rote Schraffur), Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

Es sollen jeweils ein Gebäude nordöstlich (Abb.2, Nr.1) sowie nordwestlich (Nr. 2) des Bestandsgebäudes entstehen (vgl. Abb. 2). Neben den geplanten Gebäuden ergibt sich ein zusätzlicher Flächenbedarf für Zufahrten, Stellplätzen und Erschließungsflächen für den Lieferverkehr. Eine Fertigstellung des Gebäudes Nr. 2 ist für das Frühjahr 2024 geplant. Im Zuge der Bauarbeiten für das Gebäude Nr. 1 sind flächige Fäll- und Rodungsarbeiten im Bereich eines bestehenden Waldstückes erforderlich.



Abb. 2 Unmaßstäblicher Kartenausschnitt mit Lage des Planungsgebiets (orange umrandet) und Lage der geplanten Lagerhallen (blau umrandet), Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

Der bewaldete Bereich auf dem Grundstück lässt sich anhand seiner Vegetationsstruktur in drei Teilbereiche gliedern (vgl. Abb. 3). Der nördliche Teilbereich besteht fast ausschließlich aus Fichten (*Picea abies*) mit einer mittleren bis alten Ausprägung (vgl. Abb. 7) sowie vereinzelt Stieleichen (*Quercus robur*) im Nordosten. Der südwestliche Waldrandbereich besteht überwiegend aus heimischen Laubgehölzen mittelalter Ausprägung wie Silber-Pappel, Stieleiche, Eberesche, Hänge-Birke und Hasel (vgl. Abb. 8 u. 12). Der südexponierte Waldrand weist zudem einen vorgelagerten Altgrasstreifen (vgl. 12) auf. Der südöstliche Teilbereich besteht aus einem jungen Aufwuchs mit lichtliebenden Pionierarten wie Birken, Stieleichen und Pappeln sowie einem fast flächendeckenden Bewuchs mit Brombeeren (*Rubus sect. Rubus*).

Nach Westen vorgelagert zum Fichtenbestand befinden sich mehrere Laubgehölze älterer Ausprägung. Davon mehrere Stieleichen mit einem Bruthöhendurchmesser (BHD) von > 35cm sowie eine ältere Silber-Pappel. Der vorgelagerte Gehölzbestand soll bis auf die Rodung einer Stieleiche erhalten bleiben. Im Bereich des südlichen Laubwaldbereichs befindet sich eine etwas eingerückt stehende mittelalte Buche mit einem BHD von ca. 35 cm. Diese soll im Zuge der vorbereitenden Arbeiten gefällt werden.

Im nordöstlichen sowie südöstlichen Randbereich ist laut B-Plan „Otto-Hahn-Straße“ ein 20 m breiter Streifen festgesetzt. In diesem wird im Rahmen des Bauvorhabens nicht eingegriffen.



Abb. 3 Unmaßstäblicher Kartenausschnitt mit Struktur erfassung des Gehölzbestandes: blaue Schraffur: Ruderalfläche mit jungem Gehölzaufwuchs, grüne Schraffur: Laubwald, junger bis mittlerer Ausprägung, orange Schraffur: Fichtenwald, mittlerer bis alter Ausprägung, Baumsymbole: erhaltenswerte Biotopbäume, Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023



Abb. 4 Übersicht mit dem zu fällenden Gehölzbestand, Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

Fotodokumentation Bestandsaufnahme:



Abb. 5 Bestandsgebäude. Das neue Gebäude soll links entstehen. Blick nach Süden. LaN, 22.08.2023



Abb. 6 Blick auf den westlichen Teil des Gehölzes mit älteren Laubbäumen am Rand. Dahinter findet sich ein Fichtenbestand. Blick nach Norden. LaN, 22.08.2023



Abb. 7 Blick über die Wiese auf die Parkplätze am westlichen Rand der Fläche. Blick nach Westen. LaN, 22.08.2023



Abb. 8 Blick auf den südwestlichen Gehölzrand. Unmittelbar im Anschluss an die Pflasterfläche soll das neue Gebäude errichtet werden. Blick nach Nordosten. LaN, 22.08.2023



Abb. 9 Lichtere Bereiche am Übergang zwischen jungem Aufwuchs von Pappeln und Birken zum Fichtenbestand. Blick nach Nordosten. LaN, 22.08.2023



Abb. 10 Übergang vom mittelalten zum jungen Laubbestand. Blick nach Norden. LaN, 22.08.2023.



Abb. 11 Blick in den Fichtenbestand, in welchen zunächst nicht eingegriffen wird. Blick nach Westen. LaN, 22.08.2023.



Abb.12 Südwestlicher Rand des Laubbestandes. LaN, 22.08.2023.

2 Prüfungsinhalt, Rechtliche Grundlagen und Methodik

2.1 Prüfungsinhalt

Um eine Beeinträchtigung gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“¹ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen und um mögliche Konflikte zu vermeiden, wird in diesem artenschutzrechtlichen Gutachten untersucht, welche Verbotstatbestände für relevante Arten eintreten können. Daraus folgt die Festlegung der Vermeidungs-, CEF-, FCS-, und sofern erforderlich, artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

In dem vorliegenden Gutachten werden:

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wird falls nötig geprüft.

¹ Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten wurde im Europarecht in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7), sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutz-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) festgesetzt. Die FFH-Richtlinie liegt seit dem 01.01.2007 in einer konsolidierten Fassung vor. Am 15.02.2010 trat eine kodifizierte Fassung der Vogelschutz-Richtlinie vom 30.11.2009 (Richtlinie 2009/147/EG) in Kraft.

Zum 12.12.2007 wurde das Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz, vor allem die besonderen artenschutzrechtlichen Vorschriften, novelliert und an europarechtliche Vorgaben angepasst. Diese Regelungen wurden mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) im Wesentlichen in die §§ 44 und 45 der Neufassung übernommen. Letzte Änderung des BNatSchG 04.März 2020.

2.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Arteninformationen des LfU zu saP-relevanten Arten (LfU, Stand 18.12.2022) <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (aufgerufen im August 2023)
- Artenschutzkartierung (ASK) des LfU (Stand 2023)
- Begehungen des Geländes zur Erfassung von Lebensraumstrukturen und Arten
- Internet-Arbeitshilfe zur saP (LfU 2020): <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

2.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.²

Es wurden mehrere Strukturbegehungen zur Erfassung vorhandener Lebensräume durchgeführt. Anhand der vorgefundenen Lebensraumausstattung wurden die potentiell betroffenen geschützten Tierarten/Artengruppen ermittelt. Darauf wurden zu ausgewählten Artengruppen (Reptilien) Kartierungen durchgeführt. Für die Arten- bzw. Tiergruppen Brutvögel, Bilche und Fledermäuse wurden neben der Erfassung von potentiellen Habitatstrukturen keine umfassenden Kartierungen durchgeführt. Für potentielle betroffene Arten wurde von einer grundsätzlichen Betroffenheit ausgegangen und entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen (vgl. Kapitel 6) ausgearbeitet.

² https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/landschaftsplanung_kultur_sap_hinweise.pdf

3 Betroffene Arten

Im Vorgriff zu den Begehungsterminen wurden aktuelle und planungsrelevante Bestandsdaten der Artenschutzkartierung (LfU, Stand 2023) herangezogen und ausgewertet.



Abb. 13 Punktnachweise aus der Artenschutzkartierung (ASK) des LfU (rote Punkte), Untersuchungsgebiet (orange), Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt 2023

Nr. 1: Flussregenpfeifer (2010), Goldammer (2021), Stieglitz (2021),
Zauneidechse (2013), Feldgrille (2016)

Nr. 2: Goldammer (2015)

Nr. 3: Zweifarbfledermaus (2014)

Nr. 4: Diverse Brutvogelarten von 1995, u.a. Baumfalke, Grauspecht, Grünspecht, Habicht,
Kiebitz, Kleinspecht, Nachtreiher, Sperber, Teichhuhn, Wachtel, Waldohreule, Wespenbussard

Gemäß der LFU-Arbeitshilfe Artinformation wurden folgende Lebensräume aus folgenden Kriterien ausgewählt:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Alpine Felsen | <input type="checkbox"/> Weinberge |
| <input type="checkbox"/> Alpine Rasen | <input checked="" type="checkbox"/> Hecken und Gehölze |
| <input type="checkbox"/> Alpine Zwergstrauchheiden | <input type="checkbox"/> Streuobst |
| <input type="checkbox"/> Alpine Wälder | <input checked="" type="checkbox"/> Nadelwälder |
| <input type="checkbox"/> Quellen | <input checked="" type="checkbox"/> Laub-/Mischwälder |
| <input type="checkbox"/> Fließgewässer | <input type="checkbox"/> Nass-/Feuchtwälder |
| <input type="checkbox"/> Stillgewässer | <input type="checkbox"/> Trockenwälder |
| <input type="checkbox"/> Moore | <input checked="" type="checkbox"/> Grünland |
| <input type="checkbox"/> Nasswiesen | <input type="checkbox"/> Äcker |
| <input type="checkbox"/> Magerrasen | <input type="checkbox"/> Böschungen |
| <input type="checkbox"/> Rohböden | <input type="checkbox"/> Höhlen |
| <input type="checkbox"/> Felsen | <input type="checkbox"/> Siedlungen |

Folgende Artengruppen konnten auf Grundlage von Bestandsdaten, der gegebenen Lebensraumausstattung von einer näheren Betrachtung ausgeschlossen:

Artengruppe	Grund des Ausschlusses
Amphibien	Keine Gewässerstrukturen im Planungsgebiet oder Anhaltspunkte für Wanderrouen vorhanden.
Fische	Keine Gewässer im Planungsgebiet vorhanden.
Käfer	Zwei relevante Käferarten sind für den Lkr. Mühldorf a. Inn bekannt: <ul style="list-style-type: none"> - Schwarze Grubenlaufkäfer (<i>Carabus variolosus nodulosus</i>), - Eremit (<i>Rosalia alpina</i>) <p>Grund- und quellwassergeprägte Feuchtwälder, sowie ein entsprechender Anteil an Totholz sind im UG nicht vorhanden.</p>
Libellen	Im Planungsgebiet befinden sich keine Gewässerstrukturen, Moorgebiete oder sonstige für die Artengruppe relevante Habitatstrukturen. Eine Relevanz der Artengruppe ist somit nicht gegeben.
Säugetiere	<u>Biber, Fischotter:</u> Ungeeignete Lebensraumausstattung für Biber (<i>Castor fiber</i>) und Fischotter (<i>Lutra lutra</i>). Keine Gewässer.
Fledermäuse	<u>Winterquartiere in Baumhöhlen</u> Keine geeigneten Habitatstrukturen (Baumhöhlen) im UG vorhanden.

Schmetterlinge	<p>Im Landkreis ist das Vorkommen von folgenden prüfungsrelevanten Schmetterlingsarten bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausithous</i>), - Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris teleius</i>), - Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) <p>Für diese Arten ist im UG keine Habitateignung gegeben, da Pflanzenarten für Eiablage und Raupennahrung fehlen. Eine Erfassung von Tag- und Nachtfaltern ist daher nicht erforderlich.</p>
Vogelarten	<p><u>Offenlandbrüter:</u> Keine geeigneten Habitatstrukturen im UG vorhanden. Störkulisse durch Gehölzbestand.</p> <p><u>Baumhöhlenbrüter:</u> Vorwiegend Gehölze mittlerer bis junger Ausprägung im UG vorhanden. Baumhöhlen konnten im Zuge der Strukturerfassung nicht festgestellt werden.</p> <p><u>Siedlungs- und Gebäudebrüter:</u> Keine Gebäude oder andere geeignete Habitatstrukturen im Planungsgebiet vorhanden. Gebäude sind durch Eingriff nicht betroffen.</p>
Weichtiere	Keine geeigneten Habitatstrukturen im UG vorhanden. Eine Relevanz ist somit nicht gegeben.

Für folgende potentiell durch das geplante Vorhaben betroffene faunistische Artengruppen erfolgt eine nähere Betrachtung:

- Brutvögel (Gehölzbrüter)
- Bilche (Haselmaus)
- Fledermäuse (Potentielle Nutzung von Sommerquartieren u. Jagdrevieren)
- Reptilien (Zauneidechse)

4 Begehungen

Zur Erfassung des Bestandes und potentieller Habitatstrukturen sowie zur Kartierung von Reptilien wurden mehrere Begehungen im Zeitraum von August bis Oktober 2023 durchgeführt. Die Begehungen fanden an folgenden Tagen statt:

Strukturerfassung:

22.08.2023, 14:30 Uhr, 31°C, sonnig

26.09.2023, 08:00 Uhr, 12°C, bewölkt

16.10.2023, 13:00 Uhr, 24°C, sonnig

Reptilienkartierung:

22.08.2023, 15:00 Uhr, 31°C, sonnig

04.09.2023, 14.00 Uhr, 28°C, sonnig

13.09.2023, 15:30 Uhr, 27°C, sonnig

Für die Artengruppen Brutvögel, Bilche und Fledermäuse wurden neben der Erfassung von potentiellen Habitatstrukturen keine Kartierungen durchgeführt.

5 Ergebnisse

5.1 Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet weist im Bereich der Ruderalfläche, des Fichtenbestandes sowie des Randbereiches mit Laubgehölzen junger bis mittlerer Ausprägung keine Gehölze mit ausreichendem Stammumfang oder Astabbrüchen für potentielle Bruthöhlen auf. Davon ausgenommen sind vereinzelt Laubgehölze älterer Ausprägung (BHD > 35cm), welche als potentielle Habitatbäume erfasst wurden. Im Rahmen einer näheren Untersuchung der potentiellen Habitatbäume in unbelaubtem Zustand konnten keine Höhlenstrukturen festgestellt werden. Stehendes Totholz ist im UG nicht vorhanden. Nestspuren konnten während der durchgeführten Begehungen nicht festgestellt werden. Darüber hinaus weist das UG grundsätzlich Habitatstrukturen für gehölzbrütende Arten auf. Potentielle Brutstrukturen an Bäumen, Sträuchern sowie niedriger Vegetation sind im UG vorhanden und weisen eine Eignung für Frei-, Nischen- und Bodenbrüter auf. Da keine Erfassung von potentiellen Brutvögeln während der Brutzeit durchgeführt werden konnte, ist von einer grundsätzlichen Betroffenheit von allen gehölzbrütenden, im Landkreis Mühldorf a. Inn vorkommenden und artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten auszugehen.

Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes sind deshalb entsprechende Minimierungs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen auf dem Baugrundstück (vgl. Kapitel 6) erforderlich. Zusätzlich sind für den flächenmäßigen Verlust von Bruthabitaten auf externen Flächen im räumlichen Zusammenhang zum Baugrundstück geeignete Ersatzhabitate für die betroffenen, gehölzbrütenden Arten herzustellen. Der flächige Ausgleichsbedarf

bemisst sich am tatsächlichen Flächenverlust der potentiellen Bruthabitate (Verhältnis 1:1). Neu geschaffene Habitatstrukturen (z.B. Nistkästen und Gehölzpflanzungen) auf dem Baugrundstück sind hierbei anrechenbar.

5.2 Bilche

Das Untersuchungsgebiet weist durch den jungen und lichten Waldbereich (Sukzessionsfläche) im nordöstlichen Teil potentielle Habitatstrukturen für die planungsrelevante Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) auf. Der flächige Bewuchs aus Brombeeren (*Rubus fruticosus*) sowie eine ausgebildete Strauchschicht mit anteiligem Vorkommen der Gemeinen Hasel (*Corylus avellana*) bilden grundsätzlich ein geeignetes Nahrungshabitat für die Haselmaus. Es konnten keine als Überwinterungsquartier geeigneten Baumhöhlen nachgewiesen werden. Weitere Winterschlafnester in Erdhöhlen, Laubstreu, Baumwurzeln oder Reisighaufen kommen im UG vor und könnten auch durch potentiell vorkommende Haselmäuse genutzt werden.

Nördlich des UG sowie weiter östlich davon befinden sich ebenfalls lichte Waldbereiche mit geeigneten Habitatstrukturen für Haselmäuse (vgl. Abb. 14). Die Waldstücke sind durch die von Südwest nach Nordost verlaufende Otto-Hahn-Straße und die von Nordwest nach Südost verlaufende Jettenbacher Straße räumlich voneinander abgetrennt. Kleinere oder isolierte Populationen der Haselmaus können nur in Kontakt mit benachbarten Teilpopulationen überleben. Die Straßen um das UG bilden grundsätzlich eine Barriere zwischen den Habitaten, jedoch kann eine regelmäßige Querung von Verkehrswegen durch einzelne Individuen nicht ausgeschlossen werden. (Chanin & Gubert 2012)



Abb. 14 Potentielle Haselmauslebensräume im UG bzw. im größeren Umgriff (blau umrandet), Quelle Luftbild: Bayerisches Landesamt für Umwelt 2023

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Winterquartieren der Haselmaus durch das geplante Vorhaben kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Da keine umfassenden Bestandserhebungen zur Erfassung der Haselmaus

durchgeführt werden konnten ist grundsätzlich von einem Vorkommen dieser Art auszugehen. Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes sind deshalb entsprechende Minimierungs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich.

5.3 Fledermäuse

Im Zuge der durchgeführten Begehungen zur Strukturerfassung im UG konnten keine Baumhöhlen an Bestandsgehölzen nachgewiesen werden. Der überwiegende Gehölzbestand weist aufgrund der eher jungen Ausprägung keine geeigneten Strukturen für potentielle Höhlen- oder Spaltenquartiere auf. Astabbrüche oder abstehende Rinden, welche als Spaltenquartiere genutzt werden könnten, wurden nur in sehr geringem Umfang vorgefunden. Im nördlichen Bereich mit dichterem Fichtenbestand wurde eine Fichte mit Zwieselwuchs, welche als potentielles Spaltenquartier genutzt werden könnte, dokumentiert (vgl. Abb. 15).



Abb. 15 Fichte mit Zwieselwuchs als potentielles Spaltenquartier, LaN 22.08.2023.

Spalten in oder an Gehölzen, welche durch Fledermäuse potentiell als Sommerquartier oder Wochenstube genutzt werden könnten, können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine potentielle Nutzung von Winterquartieren (Baumhöhlen) kann mit hinreichender ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit von Sommerquartieren oder Wochenstuben durch das geplante Vorhaben kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Da keine umfassenden Bestandserhebungen zur Erfassung von Fledermäusen durchgeführt werden konnten, ist grundsätzlich von einem Vorkommen dieser Artengruppe auszugehen. Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes sind deshalb entsprechende Minimierungs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich. Hierbei sind insbesondere Fledermausarten, welche Spaltenquartiere an Gehölzen nutzen könnten, zu berücksichtigen.

5.4 Reptilien

Der südwestliche Waldrand weist einen vorgelagerten krautigen Saum sowie abschnittsweise Streifen aus Altgras (vorwiegend Land-Reitgras) auf. Im östlichen Bereich des Saums befinden sich vereinzelt Ast- und Reisighaufen. Das Waldinnere weist wenige lichtere Stellen am Übergangsbereich vom jungen Gehölzaufwuchs zu den älteren Fichten auf. Der Bereich am Waldrand bietet Sonnplätze sowie potentielle Versteckmöglichkeiten für Reptilien. Weitere essentielle Habitatstrukturen wie geeignetes Eiablagesubstrat oder potentielle Überwinterungsplätze konnten im Rahmen der Begehungen nicht vorgefunden werden. Insgesamt bietet das UG aufgrund fehlender Überwinterungsplätze ein eher geringes Habitatpotential für Zauneidechsen oder Schlingnattern.



Abb. 16 Südöstlicher Waldrandbereich mit vorgelager-tem Krautsaum, LaN 04.09.2023



Abb.17 Haufen aus Ästen und Reisig am Waldrand, LaN 16.10.2023.

In etwa 400 m Entfernung westlich zum UG befindet sich eine Kiesabbaufäche, auf welcher ASK-Daten zum Vorkommen von Zauneidechsen vorliegen. Etwa 30 m südöstlich des UG befindet sich eine größere, vegetationsarme und derzeit unbebaute Fläche. Diese benachbarte Fläche weist aufgrund von verschiedenen Strukturelementen wie südexponierte Böschungen, Flächen mit kiesigem bis sandigem Substrat sowie Bereichen mit lichten Vegetationsstrukturen insgesamt ein gutes Habitatpotential für Zauneidechsen auf. Es ist von einem lokalen Verbreitungsschwerpunkt auf der benachbarten Fläche auszugehen. Zwischen UG und der benachbarten Habitatfläche verläuft die Otto-Hahn-Straße, welche den mutmaßlichen Verbreitungsschwerpunkt vom UG trennt.

Während der durchgeführten Kartiertermine konnte an zwei von drei Terminen jeweils eine juvenile Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich des Waldrandes (vgl. Abb. 18) nachgewiesen werden. Die nachgewiesenen Individuen wurden in ca. 70m Entfernung zum südlich gelegenen Habitat auf der benachbarten Grundstücksfläche vorgefunden. Entfernungen bis zu 40 m gelten als Aktionsraum, wogegen 40 m und mehr als Weilstrecken- Wanderungen gelten. (BLANKE & VÖLKL 2015).

Expandierende Jungtiere können darüber hinaus weitere Strecken zurücklegen. Bei den im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Individuen der Zauneidechse handelt es sich mutmaßlich um ein oder mehrere wandernde bzw. nahrungssuchende Jungtiere.



Abb. 18 Fundorte der juvenilen Zauneidechsen, Begehung am 12.09.23 (blauer Punkt), Begehung am 04.09.23 (oranger Punkt), Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt 2023

Eine Betroffenheit von Ruhestätten und Wanderkorridoren der Zauneidechse durch das geplante Vorhaben kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes sind entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich.

6 Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 BNatSchG für vorhandene oder potentiell zu erwartende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist die Umsetzung folgender Maßnahme erforderlich.

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

M1: Fällarbeiten

Erforderliche Fällarbeiten sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel sowie außerhalb einer potentiellen Sommerquartiersnutzung durch Fledermäuse, also im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar, durchzuführen.

M2: Vergrämungsmahd

Vor Durchführung der Erd- und Rodungsarbeiten, ist eine Vergrämungsmahd für potentielle vorkommende Zauneidechsen und Haselmäusen durchzuführen. Die Vergrämungsmahd ist ab März 24 über die gesamte Dauer der Baumaßnahme, soweit erforderlich, in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Hierbei ist der Baufeldbereich von niedrigwüchsiger Vegetation wie krautigem Aufwuchs und Brombeeren freizuschneiden. Die Mahd ist von Richtung Südwest nach Nordost durchzuführen. Die Mahd ist möglichst schonend mittels Freischneider durchzuführen. Anfallendes Material und Schnittgut ist von den Flächen zu entfernen. Der genaue Zeitpunkt der Vergrämungsmahd sowie die Frequenz und Umfang der Mahd ist vorab mit der zuständigen UBB abzustimmen.

M3: Erd- und Rodungsarbeiten

Erd- und Rodungsarbeiten (Wurzelstöcke) sind während der Aktivitätsphase von potentiell betroffenen Artengruppen im Zeitraum von 1. Mai bis 31. Mai durchzuführen.

M4: Reptilienschutzzaun

Zur Minimierung des Tötungsrisikos während der Bauphase ist als Abgrenzung zwischen Bau- und dem neu geschaffenen Ersatzhabitaten ein Reptilienzaun zu errichten. Der Schutzzaun ist vor Baubeginn und im zeitlichen Vorlauf zur Aktivitätsphase der Zauneidechsen herzustellen. Es ist ein ortsfester Reptilienzaun aus glatter Folie (keinem Polyestergewebe) mit einer Mindesthöhe von 50 cm als Abgrenzung zum Bau- und dem neu geschaffenen Ersatzhabitaten zu errichten. Der Zaun ist dabei wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig abzudecken. Der Schutzzaun ist vor und während der gesamten Bauphase zu erhalten, um ein Abwandern sowie eine Tötung im Rahmen der Baumaßnahmen zu verhindern. Der Zaun ist regelmäßig auf seine Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Nach Beendigung der Bauphase ist der Reptilienschutzzaun zurückzubauen.

M5: Erhalt und Schutz von Biotopbäumen

Die in den beiliegenden Planunterlagen als „Biotopbäume“ gekennzeichneten Bestandsgehölze sind dauerhaft zu erhalten. Zu erhaltende Bäume sind inkl. Wurzelraum (mind. Kronenbereich vor Rückschnitt + 1,5m) gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und RAS-LP 4 zu schützen. Der Schutzbereich der Gehölze ist mit einem Holzlattenzaun zu markieren. Dieser ist VOR Beginn jeglicher Arbeiten aufzustellen und erst nach Fertigstellung zu entfernen. In diesen Flächen sind Lagerung, Befahrung und sonstige (flächige) Eingriffe verboten.

M6: Umweltbaubegleitung (UBB)

Für die Begleitung der Maßnahmen ist eine zertifizierte UBB zu benennen, welche die Vorhabensträger in naturschutzfachlichen Angelegenheiten berät und die Baustelle regelmäßig auf Einhaltung der Vermeidungs-, CEF-, Ausgleichsmaßnahmen und Bauablauf begehrt. Die UBB ist der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

6.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zur Sicherung der kontinuierlichen Sicherung der ökologischen Funktionalität.

CEF-1: Herstellung von Krautsaum am Waldrand

Entlang des verbliebenen Waldbestandes ist ein südexponierter und 10 m breiter krautiger Saum herzustellen.

Herstellung und Pflege:

Zur Vorbereitung der Ansaatflächen Bestandsvegetation 2x fräsen (2x längs, Lockerungstiefe 20 cm). Feinkrümeliges Saatbett mittels Kreiselegge erzeugen. Vor Ansaat ist der Boden 3 Tage setzen zu lassen. Verwendung eines gebietseigenen Saatgutes (Kräuteranteil 100%, mind. 35 Arten). Das Saatgut muss aus dem Ursprungsgebiet 16 "Unterbayerische Hügel- und Plattenregion" stammen (§ 40 (4) BNatSchG). Ansaatstärke 3g/m² zusammen mit einer Saathilfe aus Sand 7g/m² ohne Entmischung ausbringen. Ansaatfläche anschließend anwalzen. Herstellung günstigstenfalls vor Regen. Herstellung mit gereinigtem Gerät.

Mahd 1x jährlich: in der zweiten September-Hälfte. Dabei sind 20% der Fläche je Arbeitsgang von der Mahd auszusparen. Fläche auf eine Höhe von 12 cm mähen. Mähgut zwei Tage zum Aussamen liegen lassen und dann aufnehmen und abfahren/verwerten. Bei der Mahd streifenweise in Richtung Waldfläche mähen. Die Fläche ist regelmäßig auf invasive Neophyten sowie unerwünschtem Gehölzaufwuchs zu kontrollieren, diese sind mechanisch zu entfernen. Die Fläche ist dauerhaft zu erhalten und zu Pflegen.

CEF-2: Herstellung von Ersatzhabitaten für Zauneidechse

Im Bereich des vorgelagerten Krautsaums sind mindestens 3 Zauneidechsenersthabitate (Reptilienmeiler) mit Überwinterungsmöglichkeit herzustellen. Die Ersatzhabitats sind jeweils mit einer Mindestgröße von 30 m² herzustellen. Die Herstellung ist gemäß des unten abgebildeten Prinzipschnitts zur Anlage eines Reptilienmeilers (vgl. Abb. 19) herzustellen.

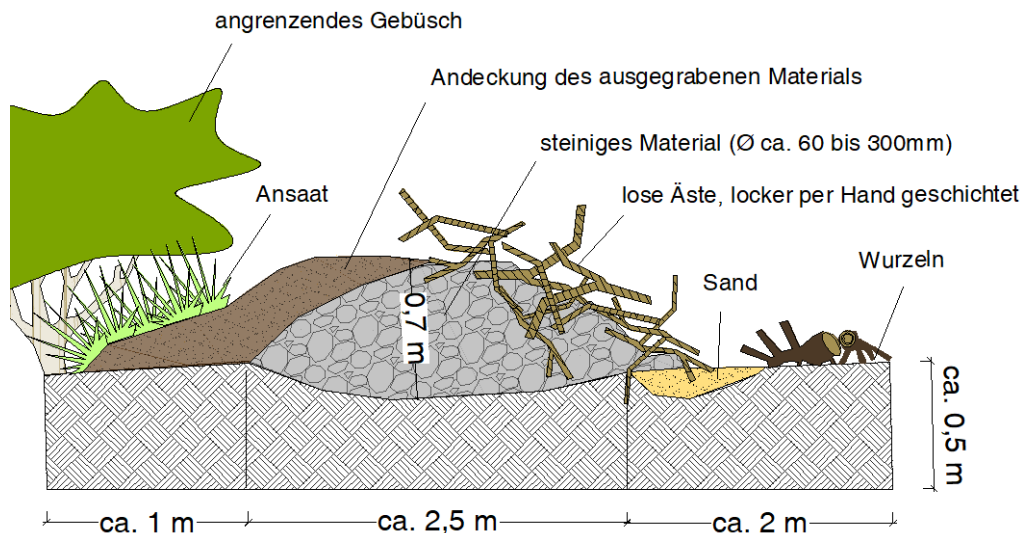


Abb. 19 Prinzipschnitt eines Reptilienmeilers mit Überwinterungsmöglichkeit, Totholz und Eiablagesubstrat, Grafik: LaN nach Vorlage von „Arbeitshilfe zur saP Zauneidechse“ LfU, Irene Wagensonner (2020)

Die Ersatzhabitats sind bis spätestens April 2024 fertigzustellen und der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Der Zeitpunkt der Herstellung ist mit den durchzuführenden Vergrämerungsmaßnahmen sowie den erforderlichen Wurzelstockrodungen und Erdarbeiten abzustimmen und zu koordinieren. Die hergestellten Habitats sind dauerhaft zu erhalten.

CEF-3: Anbringen von Haselmauskobeln

Um den potentiellen Verlust von Überwinterungsquartieren für Haselmäuse zu kompensieren sind an geeigneten Bestandsgehölzen 5 Stk. Haselmauskobeln (Einschlupf ca. 26 mm Durchmesser, z.B. Typ 2KS, Fa. Schwegler-Natur). Aufhängen in mind. 1,50 m Höhe mit Öffnung in Stammrichtung. Der unteren Naturschutzbehörde ist die Fertigstellung anzuzeigen. Die Kobeln sind, für eine Dauer von 10 Jahren, jährlich im Zeitraum von Januar bis März, durch eine geeignete Fachkraft zu prüfen, zu reinigen (ausfegen) und zu dokumentieren. Auf überwinternde Tiere ist zu achten.

CEF-4: Herstellung von Nahrungshabitat für Haselmaus

Zur Kompensation des Habitatverlustes für Haselmäuse ist im Bereich des verbliebenen Waldbestandes ein vorgelagerter Strauchsaum mit fruchttragenden Sträuchern herzustellen. Es sind mindestens 70 Stk. fruchttragende Nährgehölze zu pflanzen. Pflanzung der Gehölze zweireihig im Dreiecksverband, Pflanzabstand 2 x 2 m, in Gruppen zu ca. 5 St. je Art. Pflanzung nach Artenliste.

Insgesamt sind 70 Stk. gebietseigene Gehölze (Vorkommensgebiet: „6.1 Alpenvorland“), vStr., 3xv, 4 Tr., 120 - 150 cm, oB (oder vergleichbar) auf der Fläche zu pflanzen:

Haselnuss (*Corylus avellana*)
Eigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Gewöhnliche Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Schwarze Heckenkirsche (*Lonicera nigra*)
Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Die hergestellten Pflanzungen sind 2 Jahre zu pflegen und mittels Freischneider auszumähen. Ausfälle sind zu Ersetzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzarbeiten sind bis spätestens Mai 2024 fertigzustellen und der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

CEF-5: Anbringen von Vogelnistkästen (Höhlen- Halbhöhlen- und Nischenbrüter)

Diese Maßnahme richtet sich an Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter. Aufgrund der Struktur des Waldbestandes ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben potenzielle Nistplätze für diese Arten zunächst wegfallen. Um den verlorenen Lebensraum auszugleichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Aufhängen von insgesamt 12 Vogelnistkästen für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter:

3x Halbhöhlenkasten Typ 2H, (z.B. Fa. Schwegler)
3x Nisthilfe für Nischenbrüter Typ 1N, (z.B. Fa. Schwegler)
3x Großraumnisthöhle Typ 2GR, (z.B. Fa. Schwegler)
3x Starenhöhle Typ 3S, (z.B. Fa. Schwegler)

Anbringen in mind. 2 m Höhe an geeigneten Bestandsgehölzen mit Einflugsöffnung nach Südosten ausgerichtet. Der Standort der Nistkästen ist zu dokumentieren. Die Fertigstellung ist der uNB zu melden. Die Vogelkästen sind, für eine Dauer von 10 Jahren, jährlich, außerhalb der Vogelbrutzeit, durch eine geeignete Fachkraft zu prüfen, zu reinigen (ausfegen) und zu dokumentieren.

CEF-6: Anbringen Fledermauskästen (Flachkästen)

Für den potentiellen Verlust von Spalten- und Sommerquartieren sind 5 Stk. Fledermausflachkästen mit verschiedenen Spaltengrößen für verschiedene potentiell betroffene Zielarten an geeigneten Bestandsgehölzen anzubringen. Anbringung in mind. 3 m Höhe, Ausrichtung nach Ost, Süd oder West. Auf freien Anflug ist zu achten. Anbringung bestenfalls in der Nähe von Vogelkästen für Höhlenbrüter. Geeignete Standorte sind mit Hilfe einer erfahrenen naturschutzfachlichen Fachkraft auszuwählen und zu dokumentieren. Die Vogelkästen sind, für eine Dauer von 10 Jahren, jährlich, durch eine geeignete Fachkraft zu prüfen, zu reinigen

(sofern erforderlich) und zu dokumentieren. Der unteren Naturschutzbehörde ist die Fertigstellung anzuzeigen.

7 Beurteilung des Ergebnisses in Hinblick auf § 44 Abs.1 Nr.1-4 BNatSchG

Auf Grundlage der durchgeführten Kartierungen und Begehungen zur Habitaterfassung ist von einer Betroffenheit der Artengruppen Brutvögel, Bilche, Reptilien und Fledermäuse auszugehen. Für die Art Zauneidechse konnten einzelne Individuen nachgewiesen werden, weshalb von einer Zerstörung von Ruhestätten und Wanderkorridoren dieser Art auszugehen ist.

Für alle potentiell betroffenen Arten- und Tiergruppen wurde von einer grundsätzlichen Betroffenheit ausgegangen und entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen ausgearbeitet (vgl. Kapitel 6). Bei Berücksichtigung und Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zum Artenschutz kann ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

8 Literaturangaben

BEZZEL, E. (1996): BLV-Handbuch Vögel. BLV-Verlagsgesellschaft. München, Wien, Zürich.

FREISTAAT BAYERN (2013): Abschichtungslisten-Grundlage: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums: <http://www.freistaat.bayern//dokumente/leistung/420643422501>

HAMMER, M. & ZAHN, A. (KOORDINATIONSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN, 2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP.

JUSKAITIS R.; BÜCHNER S. (2010): Die Haselmaus, Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH.

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2016): Internet-Arbeitshilfe zur saP, <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K., GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.